

und ein Menschenalter, dreißig Jahre nach seinem Tode, zusteht, gewann in der preussischen Gesetzgebung von 1837 und den Bundesbeschlüssen von 1837 und 1845 praktische Bedeutung, und man gewährte diesen Schutz auch denjenigen Werken, deren Verfasser bereits gestorben waren, auf 30 Jahre von Publication des Gesetzes an.

Das Jahr 1867 wird demnach einen wichtigen Abschnitt nicht nur in der Geschichte des deutschen Buchhandels, sondern auch in der ganzen Entwicklung unseres Culturlebens bilden. Mit freudiger Erwartung sieht man die Zeit herannahen, welche dem deutschen Volke die Werke ihrer Heroen in hunderten und tausenden von Canälen zuführen wird, wo die Hand des Arbeiters nach seinem Schiller, seinem Lessing greifen wird.

Im Jahre 1854 wurde der letzte Versuch gemacht, die Rechte der Erben auf eine längere Frist auszudehnen, als das Gesetz vom 11. Juni 1837 sie gewährt. Der Minister von Raumer legte dem Abgeordnetenhaus einen Gesetzentwurf vor, welcher der Regierung die Befugniß geben sollte, zu Gunsten der Erben „verdienter Autoren“ den Schutz gegen Nachdruck im Wege der Verordnung zu verlängern. Moriz Veit erwarb sich das Verdienst, in einer kleinen, wahrhaft classischen Schrift die bisherige Gesetzgebung zu vertheidigen und die Ablehnung der Vorlage zu bewirken.

Die Verlagsrechte der hervorragendsten deutschen Classiker befinden sich in einer Hand; die J. G. Cotta'sche Buchhandlung in Stuttgart hat bis jetzt die Ehre und den Vortheil genossen, die bedeutendsten Werke deutschen Geistes in die Welt hinaus zu senden. Hat sie nun aber während der langen Dauer der Schutzfrist bedacht, daß sie nicht nur Rechte erworben, sondern auch dem deutschen Volke gegenüber Pflichten zu erfüllen habe? Wir glauben mit einem Nein antworten zu müssen. Bis diesen Augenblick entbehren wir noch eine kritische Ausgabe von Schiller und Goethe, wir sind meist auf einen unzuverlässigen, oft durch sinnstörende Druckfehler, die sich von Ausgabe zu Ausgabe fortgepflanzt haben, entstellten Text angewiesen. An Kräften, welche eine kritische Bearbeitung übernehmen konnten, hat es wahrlich nicht gefehlt. Deutsche Gelehrte haben sich von jeher den Ruhm der Gewissenhaftigkeit, des unermülichsten Forschergeistes errungen; ist doch die „deutsche Gründlichkeit“ geradezu sprichwörtlich geworden.

Aber jene kritische Thätigkeit, welche sie den Werken der Alten, welche sie Shakspeare und Dante zuwenden konnten, mußte den Classikern ihrer eigenen Nation fern bleiben. Daß wir von Lessing eine kritische Ausgabe besitzen, ist nicht das Verdienst der Cotta'schen Buchhandlung, sie erwarb das Verlagsrecht erst, nachdem die Lachmann'sche Bearbeitung in der Voß'schen Buchhandlung in Berlin erschienen war. Welche kleinliche Handlungsweise sich oft geltend machte, davon statt vieler Beispiele nur dies eine. Die Feier des hundertjährigen Geburtstages Schiller's rief Productionen verschiedenster Art ins Leben: Biographien, Sangeshefte, Erinnerungsblätter, namentlich für das heranwachsende Geschlecht. Damals beabsichtigte die Verlagsbuchhandlung von Winkelmann & Söhne in Berlin eine illustrierte Ausgabe des „Liedes von der Glocke“ zu bringen; sie rechnete hierbei auf die Einwilligung des Verlegers, dem durch diese Ausgabe in keiner Weise Abbruch geschehen wäre. Aber diesem mußten wohl die Worte Wallenstein's

„Sei im Besitze und du wohnst im Recht“

vorschweben; die Erlaubniß zur Herausgabe des Separat-Abdrucks wurde nicht erteilt und die Veröffentlichung unterblieb.

Auch die Preise, welche bisher für die Classiker bezahlt werden mußten, waren zu hoch. Daß ein billigerer Ansatz möglich ist, davon erhalten wir jetzt den Beweis, wo die in Aussicht stehende Concurrenz die Herausgabe wohlfeiler Ausgaben hervorgerufen, und wo es gilt, noch im letzten Momente der Schutzfrist den größtmöglichen Nutzen zu ziehen. Eine hübsche Ausgabe der sämtlichen Schiller'schen Gedichte wird jetzt für 2½ Sgr. verkauft.

Eine statistische Zusammenstellung, wie viel Exemplare der Gesamtwerte unserer Classiker, wie viel Exemplare der Einzelabdrücke verkauft sind, wie sich der Absatz auf die verschiedenen Länder theilte, welche Honorare unsere Dichter bei ihren Lebzeiten, welche ihre Erben bis jetzt erhalten haben, dürfte in mehr als einer Beziehung interessant sein. Es ist aber kaum zu erwarten, daß wir über diese Punkte jemals Aufschluß erhalten werden.

Einem ziemlich verbreiteten Irrthum, daß nämlich unsere Dichter vom Ertrag ihrer Werke nur einen sehr geringen Nutzen gehabt hätten, möchten wir hier jedoch entgegenreten. Schiller selbst hat freilich keine hohen Honorare erhalten, um so größeren Nutzen haben aber seine Erben gezogen, und Goethe wußte in seinen späteren Lebensjahren sehr wohl die geschäftlichen Vortheile zu würdigen, die der Verlag seiner Werke dem Verleger bringen mußte. Wir erfahren hierüber Einiges aus der Biographie von Sulpice Boisseree, welcher sich der besonderen Freundschaft Goethe's zu erfreuen hatte.

Im Jahre 1825 wollte Goethe den längst gefaßten Plan, eine Gesamt-Ausgabe seiner Werke zu veranstalten, ausführen; es waren ihm Anerbietungen der namhaftesten Verleger gemacht, welche viel des Verlockenden enthielten. Eingedenk indeß seiner langjährigen geschäftlichen und freundschaftlichen Beziehungen zu Cotta wandte sich Goethe an ihn, war jedoch überrascht, eine im Ganzen nur laue Aufnahme seines Vorschlages zu finden.*

Boisseree wurde ersucht, das Vermittleramt zu übernehmen, dem er sich mit der hingebendsten Bereitwilligkeit unterzog. Die Goethe'sche Forderung war folgende: Cotta solle den Verlag der Gesamtwerte auf zwölf Jahre erhalten, während dieser Zeit beliebig viel Exemplare drucken können und ein Honorar von 100,000 Thlr. zahlen. Nach Ablauf der genannten Zeit falle das Verlagsrecht an den Verfasser oder dessen Erben zurück. Cotta stellte die Gegenproposition: er wolle 20,000 Exemplare drucken, ein Honorar von 60,000 Thlr. zahlen und sich zugleich verpflichten, für den weiteren Absatz von über 20,000 Exemplaren von jedem 1000 ein Honorar von 2000 Thlr. zu geben.

Boisseree rieth dringend zur Annahme dieser Vorschläge; man könne nicht wissen, welche Wirkung die Masse von 40 Bänden beim Publicum hervorbringen werde, vor allem aber möchte sich Goethe vor Selbstverlag oder Associationswesen hüten. Sein Rath fand bei seinem Freunde geneigtes Gehör. Cotta erklärte sich bereit, falls die Subscription der Taschen-Ausgabe 20,000 Exemplare betrüge, eine Octav-Ausgabe unter denselben Honorarbedingungen zu veranstalten; wogegen ihm das Recht eingeräumt wurde, alle Werke einzeln ohne besonderes Honorar drucken zu dürfen. Goethe gab unterm 30. Januar 1826 seine Zustimmung mit folgenden lakonischen Worten: „Guer Wort sei ja! ja! Also ja! und Amen!“

Diese erste Gesamt-Ausgabe erschien, mit 15 Bänden Nachlaß bereichert, in den Jahren 1827—1833 zum Preise von 17 Thlr.; gleichzeitig wurde eine Octav-Ausgabe für den doppelten Preis veranstaltet. Es folgte dann eine neu revidirte Ausgabe in 40 Bänden 1840 (21 Thlr.); in zwei Bänden, zweispaltig gedruckt, 1845 (20 Thlr.); in 30 Bänden gr. 8. 1857 (24 Thlr.); in 6 Bänden 1860 (12 Thlr.), und endlich die jetzt in Angriff genommene Ausgabe in 36 Bänden (6 Thlr.).

Von Schiller besitzen wir folgende Gesamt-Ausgaben: In 12 Bänden gr. 8. 1812—15 und 1818—19 (12 Thlr.); in 18 Bänden, Taschenformat, 1818—1820 und 1827—1829 (5 Thlr.); in 12 Bänden gr. 8. 1835 (10 Thlr.); in 1 Band 1833 (6¼ Thlr.); in 12 Bänden 1838 (4 Thlr.); in 10 Bänden gr. 8. 1844 (6¾ Thlr.); in 2 Bänden 1862 (4 Thlr.); in 12 Bänden kl. 8. 1860 (6 Thlr.); in 12 Bänden gr. 8. 1862 (9 Thlr.); in 12 Bänden, Taschenformat, 1867 (2 Thlr.). Die Ausgabe von 1838 erschien in einem bisher neuen Format, welches sich unbegreiflicher Weise